

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Errichtung einer Überfahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Wendelstein über das Fichtebrünnelein;

Antragsteller: Eheleute Dr. med. Susanne Ruthrof-Lück und Dr.-Ing. André Lück, Fuchsenweg 9, 90530 Wendelstein

Die Antragsteller, Frau Dr. med. Susanne Ruthrof-Lück und Herr Dr. Ing. Andre Lück, planen die Errichtung einer Zufahrt mit einer Durchlassverrohrung und die Bachlaufanpassung durch Renaturierung des Fichtebrünneleins (Gew. III. Ord.) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 429, 431 und 448/9, Gemarkung Wendelstein. Der Bachlauf des Fichtebrünneleins wird in seiner ursprünglichen Position nicht verändert. Ziel der Maßnahme ist, das Anwesen „Fuchsenweg 9“ über eine neue Zufahrt direkt an das öffentliche Straßennetz der Gemeinde Wendelstein anzubinden.

Die Verrohrung mit Überfahrt erfolgt durch Parallelanordnung von 3 Durchlässen mit DN 450/500 (Gefälle 2%). Diese können die Endkanalhaltung DN 800 des Fuchsenweges ohne Weiteres ableiten.

Die bestehende Fußgängerbrücke mit Handlauf wird zurückgebaut. Im weiteren Verlauf erfolgt die Renaturierung Fichtebrünneleins (Gew. III. Ord.) und Rückverlegung in die Talsohle auf einer Länge von 12 m.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 08.04.2025



Feigel
Abteilungsleiterin